



Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Berlin School of Economics and Law

Prof. Dr. Clemens Arzt
Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement

Auswahl aktueller Gerichtsentscheidungen und Aufsätze

Stand April 2018

<u>StPO</u>	
<u>Urteile</u>	
Stellt sich Beschuldigter einem Verfahren und folgt insbesondere regelmäßig allen Ladungen, so liegt die Annahme von Fluchtgefahr regelmäßig fern, sofern nicht – aus Sicht des Beschuldigten – neue, maßgebliche Anhaltspunkte für eine deutlich höhere Strafe und damit einen höheren Fluchtanreiz vorliegen.	OLG Köln, 01.06.2017 StV 2018, 164
Durchsuchung aufgrund durch BND gekaufter CD mit Finanzdaten von Personen kein Verstoß gegen Art. 8 EMRK.	EGMR, 06.10.2016 NJW 2018, 921
Bloßes Dulden einer Durchsuchung stellt keine konkludente Zustimmung zur Durchsuchung dar. Eine Wohnung verliert nicht ihren grundgesetzlichen Schutz dadurch, dass die Tür bereits (hier durch die Feuerwehr) gewaltsam geöffnet wurde.	LG Hamburg, 09.10.2017 StraFo 2018, 22
ED nach § 81b 2. Alt. StPO setzt voraus, dass der Betroffene zum Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme formell betrachtet Beschuldigter eines Strafverfahrens war. Hinsichtlich Voraussetzungen der ED ist Verfahren, das gem. § 170 Abs. 2 oder § 154 StPO eingestellt wurde, nur dann nicht mehr verwertbar, wenn zu Grunde liegender Schuldvorwurf ausgeräumt ist.	OVG Bautzen, 20.07.2017 ZD 2018, 52
Der mit Wohnungsdurchsuchung verbundene schwerwiegende Eingriff in	BVerfG, 10.11.2017

<p>Art. 13 Abs. 1 GG setzt Anfangsverdacht voraus, der über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen und auf konkreten Tatsachen beruhen muss. Eine Durchsuchung darf nicht Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Anfangsverdachts erst erforderlich sind. Durchsuchung ist unverhältnismäßig, wenn naheliegende grundrechtsschonendere Ermittlungsmaßnahmen ohne greifbare Gründe unterbleiben oder zurückgestellt werden und Maßnahme außer Verhältnis zur Stärke des im jeweiligen Verfahrensabschnitt bestehenden Tatverdachts steht.</p>	<p>HRRS 2017 Nr. 1100</p>
<p>Werden im Rahmen einer Durchsuchung Geräte aufgefunden, die als elektronisches Speichermedium dienen, sind sie zunächst nach § 110 StPO durchzusehen und auszulesen, um Entscheidung herbeizuführen, welche beweis erheblichen Daten sich darauf befinden. Ist derartige Auswertung nicht an Ort und Stelle möglich, können Geräte zum Zwecke der Durchsicht und Auswertung vorübergehend sichergestellt werden. Sicherstellung der elektronischen Speichermedien stellt jedoch keine Beschlagnahme dar, sondern ist gem. § 110 StPO noch Teil der Durchsuchung. Erst, wenn Beweisgeeignetheit bzw. die mögliche Einziehung der sichergestellten Gegenstände nach der Auswertung bejaht werden kann, ist Beschlagnahmeanordnung zu treffen.</p>	<p>LG Dessau-Roßlau, 03.01.2017 StV 2018, 79 (Ls.)</p>
<p>Dem von Durchsuchungsmaßnahme nach § 103 StPO betroffenen Dritten ist grundsätzlich bei Vollzug der Maßnahme Ausfertigung des Anordnungsbeschlusses mit vollständiger Begründung auszuhändigen. Dies kann in Ausnahmefällen bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs oder entgegenstehender schutzwürdiger Belange des Beschuldigten vorläufig zurückgestellt werden. Zurückstellung der Bekanntgabe umfasst jedoch im Regelfall nicht Tatsachenmitteilung, aus denen sich Wahrscheinlichkeit ergibt, dass sich die gesuchten Gegenstände in den Räumlichkeiten des Drittbetroffenen befinden. Gefährdung des Untersuchungszwecks kann bei Maßnahme gegen Dritten i.S.d. § 103 StPO u.a. dann in Betracht kommen, wenn dieser im Anschluss an Durchsuchungsmaßnahme als Zeuge vernommen werden soll und daher Gefahr besteht, dass Bekanntgabe der vollständigen Gründe der Durchsuchungsanordnung den Inhalt der Aussage beeinflussen könnte. Neben Gefährdung des Untersuchungszweckes können im Falle einer Durchsuchung bei Dritten der sofortigen Bekanntgabe der vollständigen Gründe auch schutzwürdige Belange des Beschuldigten entgegenstehen. Bekanntgabe des vollständigen Tatvorwurfes gegen Beschuldigten in diesem Verfahrensstadium kann gerade im Fall besonders stigmatisierender Sachverhalte oder sensibler Beziehungen zu dem Drittbetroffenen, wie etwa im Fall einer Durchsuchung bei dem Arbeitgeber oder Geschäftspartner des Beschuldigten, zu irreparabler Brandmarkung des Beschuldigten führen und zunächst zurückzustellen sein.</p>	<p>BGH, 28.06.2017 HRRS 2017 Nr. 750</p>
<p>Zugangsgesicherter Kommunikationsinhalt in E-Mail-Postfach, auf das Nutzer nur über eine Internetverbindung zugreifen kann, unterfällt Schutz des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 I GG). Fernmeldegeheimnis knüpft an das Kommunikationsmedium an und begegnet jenen Gefahren für die Vertraulichkeit, die sich gerade aus Verwendung dieses Mediums ergeben, das einem staatlichen Zugriff leichter ausgesetzt ist als direkte Kommunikation zwischen Anwesenden. Derartige Gefahrenlage besteht aufgrund besonderer Schutzbedürftigkeit des Nutzers auch für Fälle der auf einem Mailserver des Providers gespeicherten E-Mails, weil Kommunikationsteilnehmer keine Möglichkeit hat, Weitergabe der E-Mails durch Provider zu verhindern. Da Art. 10 I GG Vertraulichkeit der Kommunikation schützt, ist Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung kommunikativer Daten ohne Einwilligung des Betroffenen,</p>	<p>BGH, 26.01.2017 StV 2018, 72 (Ls.)</p>

aber auch schon Anordnung des Zugriffs, Eingriff in grundrechtlich geschützte Position des Postfachinhabers. §§ 94ff. StPO ermöglichen Sicherstellung und Beschlagnahme entsprechender E-Mails. Es bedarf richterlicher Entscheidung über die Beschlagnahme (§ 98 StPO) nur, wenn Daten über den Postfachinhalt nicht freiwillig herausgegeben werden. Dies richtet sich nicht allein nach Willen des Providers, sondern auch nach demjenigen des durch Art. 10 I GG geschützten Postfachinhabers, mithin des Telekommunikationsnutzers. Verfassungsrechtlich ist erforderlich, dass der Postfachinhaber spätestens vor Durchführung der Maßnahmen hierüber unterrichtet wird, damit er bei Sichtung seines E-Mail-Bestandes seine Rechte wahrnehmen kann. Einfachrechtlich wird dies durch § 35 StPO umgesetzt. Eine Zurückstellung der Benachrichtigung ist gesetzlich nicht vorgesehen und führt zur Rechtsfehlerhaftigkeit der Sicherstellung bzw. Beschlagnahme.

Art. 10 I GG schützt nicht nur Kommunikationsinhalt, sondern auch Informationen über Ort, Zeit und Art und Weise der Kommunikation. Grundrechtsschutz erstreckt sich daher auch auf Verkehrsdaten der Telekommunikation, die Aufschluss über an Kommunikation beteiligten Personen und Umstände der Kommunikation geben. Rechtswidrige Datenerhebung steht strafverfahrensrechtlicher Verwendung nicht von vorneherein entgegen: Entsprechend den Grundsätzen der relativen Verwertungsverbote bedarf es Einzelfallabwägung, ob rechtswidrige Datenerhebung auch die zweckändernde Verwendung verbietet.

Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK aufgrund polizeilicher Tatprovokation liegt vor, wenn unverdächtige und zunächst nicht tatgeneigte Person durch eine von einem Amtsträger geführte Vertrauensperson (VP) in einer dem Staat zurechenbaren Weise zu Straftat verleitet wird und dies zu einem Strafverfahren führt. In diesem Sinne tatprovokierendes Verhalten gegeben, wenn polizeiliche VP in Richtung auf das Wecken der Tatbereitschaft oder eine Intensivierung der Tatplanung mit einiger Erheblichkeit stimulierend auf Täter einwirkt. Auch bei anfänglich bereits bestehendem Anfangsverdacht kann eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation vorliegen, soweit Einwirkung im Verhältnis zum Anfangsverdacht „unvertretbar Übergewichtig“ ist. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung sind insbesondere Grundlage und Ausmaß des gegen den Betroffenen bestehenden Verdachts, Art, Intensität und Zweck der Einflussnahme sowie die eigenen, nicht fremdgesteuerten Aktivitäten des Betroffenen in den Blick zu nehmen. Vorstrafen begründen für sich allein keinen ausreichenden Anhalt für Annahme möglicher Tatgeneigtheit.

BGH, 07.12.2017
HRRS 2018 Nr. 176

Mit Ablauf der Überleitungsvorschrift des § 12 EGStPO zum 29.07.2017 besteht keine gesetzliche Grundlage mehr, um nach § 96 I 1 Nr. 1 TKG gespeicherte Standortdaten rückwirkend zu erheben.

BGH, 03.08.2017
NSTZ 2018, 47

Aufsätze

Die partielle Abschaffung des Richtervorbehalts bei Blutprobenentnahmen nach § 81a II StPO – Abschied von einem prozessualen Stolperstein

Stam,
NZV 2018, 155

Polizist als Beschützergarant – Von der Garantienpflicht eines Polizeibeamten bei privat erlangtem Wissen im Zusammenhang mit dem Thema „Reichsbürger“

Jahn,
JuS 2018, 181

Erweiterte Zeugenpflichten gegenüber der Polizei im Ermittlungsverfahren

Soiné,
NSTZ 2018, 141

„Non-conviction-based confiscation« – Ein Fremdkörper im neuen Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung?	Schilling/Hübner StV 2018, 49
<u>Polizeirecht</u>	
<u>Urteile</u>	
Identitätsfeststellung und Datenabgleich eines deutschen Staatsangehörigen afghanischer Abstammung im Zug von Berlin nach Freiburg mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig. Identitätskontrollen im Grenzbereich dürfen keine gleiche Wirkung von Grenzübertrittskontrollen entfalten. Es müssen Konkretisierungen und Einschränkungen durch nationales Recht sichergestellt werden, die eine solche Wirkung vermeiden. § 23 BPolG genügt diesen Anforderungen nicht. Ebenso wenig § 15 BPolG und die innerdienstliche Vorgabe „BRAS 120“.	VGH Baden-Württemberg, 13.02.2018 StraFo 2018, 120
<u>Aufsätze</u>	
Polizeiliche Todesschüsse 2016	Diederichs, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 113, 2017, 49
Keine Polizeigewalt - Protest und Polizei beim Hamburger G20-Gipfel	Busch/Monroy, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 113, 2017, 63
Militarisierung des Protest Policing - Polizeikrieger als autoritäre Konfliktlösungsstrategie	Kirsch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 114, 2017, 78
Der digitale Wilde Westen - Kleine Übersicht zur entgrenzten Überwachung	Derin, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 114, 2017, 3
Anlasslose Personenkontrollen als grund- und menschenrechtliches Problem	Aden, Zeitschrift für Menschenrechte 2/2017, 54
Deradikalisierung im Dschungel von Polizei und Geheimdiensten	Burczyk, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 113, 2017, 3
Interpol - Ein Fremdkörper im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts?	Tabbara, Vorgänge 219, 3/2017, 113
Grenzüberschreitendes Abhören - Die „Verfügbarkeit von Daten“ in der Europäischen Union	Monroy, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 114, 2017, 22
Bodycam-Einsatz der Polizei jetzt auch in NRW – Zur Kritik des § 15c PolG NRW aus grundrechtlicher Sicht	Arzt/Schuster DVBl. 2018, 351
Gefährder in Haft? Kritische Anmerkungen zu einem bayerischen Experiment	Kuch, DVBl. 2018, 343
Polizeibefugnisse bei drohender Gefahr – Überlegungen zur Reichweite und Verfassungsmäßigkeit des neuen Art. 11 Abs. 3 PAG	Möstl, BayVBl. 2018, 156
Das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen – Sicherheitsrecht am Rande der Verfassungsmäßigkeit und darüber hinaus	Löffelmann, BayVBl. 2018, 145
Das Gesetz zur effektiven Überwachung gefährlicher Personen und die daraus erwachsenen neuen Befugnisse der Bayerischen Polizei	Müller, BayVBl. 2018, 109
Und seid ihr nicht willig, so brauchen wir Gewalt! Die Verwaltungsvollstreckung der Bundespolizei	Albrecht/Braun, VR 2018, 73 & 109
Bayern: Polizeirecht in neuen Bahnen	Waechter, NVwZ 2018, 458
Überwachung durch Polizei oder Nachrichtendienst – Stellungnahme zum Beitrag von Johannes Unterreitmeier	Masing, GSZ 2018, 1

Überwachung durch Polizei oder Nachrichtendienst – kein Unterschied?	Unterreitmeier, GSZ 2018, 1
Das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen – Sicherheitsrecht am Rande der Verfassungsmäßigkeit und darüber hinaus	Löffelmann, BayVBl. 2018, 145
Das subjektive Sicherheitsgefühl – Ein Betätigungsfeld für die Polizei?	Müller, Kriminalistik 2018, 162
Gefahrenträchtiges Gefährderrecht	Brodowski/Jahn/Schmitt-Leonardy, GSZ 2018, 7
Reformbedürftigkeit des baden-württembergischen Polizeigesetzes	Nachbaur, VBIBW 2018, 15 & 97
Predictive Policing: Algorithmenbasierte Straftatprognosen zur vorausschauenden Kriminalintervention	Singelstein, NSTz 2018, 1
Gerichtliche Entscheidungen im Vorfeld von G20 in Hamburg-Rekonstruktion und Analyse	Mehde, DÖV 2018, 1
Der Einsatz mobiler Videotechnik im Polizeirecht	Ruthig, GSZ 2018, 12
Automatische Kennzeichenlesesysteme – Ein Mittel zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten	Knape, Die Polizei 2018, 11
Schleierhafte Schleierfahndung – Zu den unionsrechtlichen Anforderungen an anlasslose Personenkontrollen	Michl, DÖV 2018, 50
Die rechtliche Einordnung der Mehrzweckpistole (MZP) 1 – Schusswaffe oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt?	Ebert, Die Polizei 2018, 9
Die Entschädigung für polizeiliches Einschreiten – Versuch einer Systematisierung	Spitzlei/Hautkappe, DÖV 2018, 134
<u>Versammlungsrecht</u>	
<u>Urteile</u>	
Versammlungsrechtliche Beschränkungen bei einem „rollenden Theater“	NdsOVG, 01.11.2017 DÖV 2018, 82 (Ls.) NordÖR 2018, 35
Rechtmäßiges Versammlungsverbot anlässlich des G20-Gipfels in Form einer Allgemeinverfügung für einen größeren räumlichen Bereich	OVG Hamburg, 03.07.2017 NordÖR 2018, 42 (Ls.)
Rechtmäßige Verlegung des Kundgebungsortes einer Versammlung durch die Versammlungsbehörde	OVG Hamburg, 03.07.2017 NordÖR 2018, 42 (Ls.)
Faktischer Eingriff in Versammlungsfreiheit durch Tiefflug eines Tornado-Kampflugzeugs über Demonstranten-Camp	BVerwG, 25.10.2017 DÖV 2018, 249 (Ls.)
Anordnung, statt eines Aufzugs lediglich eine Standkundgebung durchzuführen, begründet ein Feststellungsinteresse unter dem Aspekt der schweren Grundrechtsbetreffenheit. Polizeiliche Einsatzplanung im Vorfeld einer Versammlung muss darauf gerichtet sein, vorhersehbare Störungen effektiv bis an die Grenze des tatsächlich Möglichen und rechtlich Zulässigen abzuwehren.	VG Gera, 29.03.2017 ThürVBl. 2018, 35
Angemeldete Kundgebung mit Redebeiträgen, Musikdarbietungen rechtsextremer Bands und Verkaufsständen ist keine kommerzielle Vergnügungsveranstaltung, sondern öffentliche Versammlung i.S.d. Versammlungsgesetzes, die auf Teilhabe an öffentlicher Meinungsbildung zielt. Enthält Veranstaltung sowohl Elemente, die auf Teilhabe an öffentlicher Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zwecke nicht zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob „gemischte“ Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist. Bleiben insoweit Zweifel, so bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit,	VG Meiningen, 03.07.2017 ThürVBl. 2018, 39

dass Veranstaltung wie eine Versammlung behandelt wird.	
Ermächtigung zur Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit knüpft an Gefährdung von Rechtsgütern an. Prognose, dass für den Gedenktag des 09.11. geplante Veranstaltung das Gedenken an Opfer der nationalsozialistischen Gewalt und Willkürherrschaft verletzt, kann nicht allein auf Gesinnung der Anmelder gestützt werden. Gefahrenprognose bedarf konkreter, auf zu erwartenden Verlauf der Demonstration bezogener Anhaltspunkte.	VG Meiningen, 03.07.2017 ThürVBl. 2018, 39
Ermächtigung zur Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Versammlungsfreiheit knüpft an Gefährdung von Rechtsgütern an. Prognose, dass für den Gedenktag des 09.11. geplante Veranstaltung das Gedenken an Opfer der nationalsozialistischen Gewalt und Willkürherrschaft verletzt, kann nicht allein auf Gesinnung der Anmelder gestützt werden. Gefahrenprognose bedarf konkreter, auf zu erwartenden Verlauf der Demonstration bezogener Anhaltspunkte.	ThürOVG, 07.11.2016 ThürVbl. 2018, 31
Zeitliche Verlegung eines Aufzugs von Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum ist nicht allein deshalb berechtigt, weil dieser an einem 09.11. stattfinden soll.	VG Gera, 02.11.2016 ThürVBl. 2018, 32
Zur versammlungsrechtlichen Zulässigkeit bestimmter Kundgebungsmittel.	VG Meiningen, 14.04.2016 ThürVBl. 2018, 43
<u>Aufsätze</u>	
Protestcamps als Versammlungen i.S.v. Art. 8 I Grundgesetz?	Hartmann, NVwZ 2018, 200
Versammlungsrechtliche Waffenverbote: Betrachtung im Lichte der verfassten Gestaltungs- und Typenfreiheit	Brenneisen, KR 2018, 34
Versammlungen Rechtsextremer an historisch sensiblen Daten	Söhnke/Hyckel ThürVBl. 2018, 25
Übersichtsaufnahmen im Versammlungsgeschehen – Berlin schafft Rechtsklarheit und –sicherheit in Abgrenzung zu (Überwachungs-) Aufnahmen und -Aufzeichnungen	Knape, Die Polizei 2018, 1
<u>Polizei und Straßenverkehr</u>	
<u>Urteile</u>	
Abschleppen eines stillgelegten, aber nicht verkehrsbehindernd abgestellten Kfz im Wege des Sofortvollzugs ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Regelmäßig ist zunächst der Versuch zu unternehmen, den vorrangig verantwortlichen Halter als Adressat einer möglichen Ordnungsverfügung mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln und ihn aufzufordern, das Fahrzeug zu entfernen.	OVG Münster, 24.11.2017 NZV 2018, 94
<u>Aufsätze</u>	
Zur Bekanntgabe und Wirksamkeit unsichtbarer Verkehrszeichen	Weber, VerwR 2018, 44
Zum Abschleppen eines auf dem Gehweg geparkten Motorrollers	Weber, DAR 2018, 109